

SATZUNG

des MECHTERSHEIMER KARNEVALVEREIN 1956 e.V. Römerberg-Mechtersheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Mechtersheimer Karnevalverein 1956 e. V., abgekürzt MKV, mit Sitz in 67354 Römerberg, Ortsteil Mechtersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der traditionellen Fastnachtskultur sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausrichtung der jährlich stattfindenden Prunksitzungen sowie durch regelmäßig stattfindende Tanzübungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Als förderndes Mitglied können auch Firmen aufgenommen werden.
4. Ehrenmitglied wird, wer sich außerordentliche Verdienste um den MKV erworben hat. Sie werden durch das Präsidium vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge um Aufnahme in den MKV sind schriftlich beim Präsidium einzureichen, das über die Aufnahme entscheidet.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grobem Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse
 - b) wegen durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten
 - c) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung
4. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von 8 Wochen an das Präsidium des Vereins, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. a) das geschäftsführende Präsidium
b) das Präsidium

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Vierteljahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch das geschäftsführende Präsidium mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen oder dem Amtsblatt der Gemeinde Römerberg einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
 - a) mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen
 - b) das Präsidium es beschließt
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und die Beschlussfassung über
 1. Jahresbericht des geschäftsführenden Präsidiums (ausgenommen Schatzmeister)
 2. Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Prüfbericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Präsidiums
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Satzungsänderungen
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge
 7. Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

§ 8

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - 1) Präsident
 - 2) Vizepräsidenten (Stellvertreter)
 - 3) Schriftführer
 - 4) Schatzmeister
 - b) dem Beirat, dem bis zu 13 Beisitzer angehören können.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des Beirates werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium weitere Beisitzer berufen und besondere Arbeitsausschüsse bilden. Die Mitglieder des Elferrates werden alljährlich vom Präsidium ausgewählt. Präsident des Elferrates ist der jeweilige Sitzungspräsident.
5. Zu besonderen Anlässen kann das Präsidium und der Elferrat eine Fastnachtsprinzessin berufen.
6. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
7. Die Rechnungsführung des Vereins wird in diesem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Präsidiums sein.
8. Der amtierende Sitzungspräsident ist automatisch stimmberechtigter Beisitzer.

§ 9

Wahlen, Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

4. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
5. Die Mitglieder des Beirates können insgesamt nach Aufstellung der Wahlvorschläge in alphabetischer Namensfolge schriftlich gewählt werden. Die Zahl der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Zugehörigkeit des Beirates.

Akklamation kann zugelassen werden, wenn nicht mehr als 13 Wahlvorschläge der Versammlung vorgetragen werden und die Versammlung dies einstimmig beschließt.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
7. Über Anträge, die später als 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingehen und über Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann über deren Zulassung nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Über Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und etwaiger Arbeitsausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

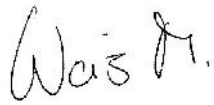
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

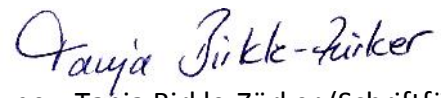
Auflösung des Vereins

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke des Ortsteils Römerberg-Mechtersheim zu verwenden hat.
3. Solange noch 11 Mitglieder den Fortbestand des MKV verlangen, ist eine Auflösung ausgeschlossen.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums vom 08. Mai 2015 in Kraft.

Handwritten signature of Markus Weis in cursive script.

gez. Markus Weis (Präsident)

Handwritten signature of Tanja Birkle-Zürker in cursive script.

gez. Tanja Birkle-Zürker (Schriftführerin)